

Schutzkonzept

1. Ziele eines Schutzkonzeptes:

- Schaffung von Handlungssicherheit
- Risikominimierung von Nähe-Distanz-Problematiken
- Schaffung eines Klimas der Offenheit und Transparenz
- Austausch und Abgleich über das Wissen, Rechte, Werthaltungen, Menschenbilder, Bedürfnisse und Verhaltensweisen zwischen allen Akteur:innen

2. Erstellung eines Schutzkonzeptes:

- **Analyse → Prävention → Intervention → Aufarbeitung**
- In der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes verdeutlicht der Träger / Verein seine Bereitschaft, eine dem Kindeswohl verpflichtete Haltung in die Strukturen und Arbeitsprozesse einfließen zu lassen.
- Die Erstellung kann von folgenden Gedanken bestimmt werden:
 1. Was bedeutet Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung?
 2. Was sind vereinspezifische Faktoren, die Kindeswohlgefährdung begünstigen?
 3. Was folgt aus 1. und 2. für Träger / Vereine?
- Die Beantwortung der Fragen kann den Inhalt des Schutzkonzeptes vorgeben.

2.1 Darstellung der Einrichtung / des Trägers / des Vereins

- Kurze Beschreibung der Organisation
 - Vorstand / Organisationsaufbau / Zuständigkeiten
 - Angebote
 - Etc.

2.2 Risikoanalyse

- Das Schutzkonzept umfasst eine Auseinandersetzung und Reflexion mit den angebotsinternen Strukturen und Arbeitsprozesse im Hinblick auf Kindeswohl / mögliche Kindeswohlgefährdung.
- Nur wenn Risiken und potenzielle Fehlerquellen offengelegt werden, können proaktive Formen der Prävention greifen.
- Ziel ist es u.a. herauszufinden, welche Bedingungen in dem Verein / bei dem Träger vor Ort gegeben sind, um Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt zu begünstigen und auszuüben.
- Bildet die Grundlage für die Entwicklung / Anpassung von Präventionsmaßnahmen, Notfallplänen & strukturellen Veränderungen.
- Blick mit „Täter:innen-Brille“ → an welchen Stellen / in welchen Settings potentielle Täter:innen entsprechend Gelegenheiten finden könnten
- Einbindung aller relevanter Personen (Mitarbeitende, Betreuer:innen, Kinder, Jugendliche, etc.) → erhöht die Akzeptanz von künftigen Maßnahmen sowie Praxis-tauglichkeit des Schutzkonzeptes

- Risikoanalyse auf die jeweiligen träger- / vereinspezifische Arbeitsfelder angepasst

Bsp. Sportverein:

Körperzentriertheit

- Körperkontakt
- körperliche Nähe bei physiotherapeutischen Behandlungen
- Kleidung
- Umkleide- und Duschsituationen
- Rituale, Siegerehrungen
- Abgeschirmte Situationen
- Freizeiten, Wettkämpfe mit Anfahrt und Übernachtung

Hierarchien

- Kompetenz- und Altersgefälle
- Geschlechterhierarchien
- stereotype Mediendarstellungen

Leistungsorientierung, d.h.

- z. B. mögliche Abhängigkeit von der Gunst der Trainer:in bei Auswahllehrgängen und Kadernominierungen

Risikofelder

- Personalauswahl
- Personalentwicklung
- Organisation
- Zielgruppe
- Eltern
- Kommunikation & Umgang der Mitarbeitenden mit der Zielgruppe
- Soziales Klima & Miteinander
- Soziale Medien
- Räumlichkeiten, Gelände, Weg Risikoanalyse
- Menschen
- Macht & Einfluss
- Strukturen
- Kultur

2.3 Kultur der Achtsamkeit implementieren

- Sensibilität für Abläufe
- Wahrung der persönlichen Rechte
- Haltung zeigen
- Beteiligungsstrukturen
- Beschwerdemanagement
- Umgang mit Fehlern

2.4 (sexuelle) Gewalt, Kindeswohlgefährdung

- Konkrete Gefährdungslagen (Welche Formen gibt es? Psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt, verbale und nonverbale Aggressionen, Suchtgefährdung durch Eltern und Medien, legale und illegale Drogen, Verwahrlosung, etc.)

- Begriffsbestimmungen (Was bedeutet das? Was können Anzeichen sein?)
- Rechtliche Grundlage (§ 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, UN Kinderrechtskonvention, § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW, etc.)

3. Prävention

3.1 Leit- bzw. Vereinskultur

- Klare Haltung des Trägers / Vereins
- Kultur des Hinsehens und Beteiligung entwickeln
- Werte und Haltung vermitteln
- (sexualisierte) Gewalt zum Thema machen
- Kinder und Jugendliche stärken → über Rechte aufklären,

3.2 Formalen Rahmen schaffen

- Grundlegende Positionierung zum Thema Kinderschutz / Kindeswohlgefährdung
- Präventionsarbeit in Satzung implementieren bspw.
 - „Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“ oder
 - „Mit einem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir uns dem Schutzauftrag stellen, dem wir uns als verantwortungsbewusster Träger von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche verpflichtet fühlen (und der sich aus unserer Eigenschaft als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe dem Sozialgesetz folgend ergibt).“

3.3 Beauftragte

- Benennung von Beauftragten / Ansprechpartner:innen (bestenfalls männlich und weiblich)
- Schulung für Beauftragte anbieten

3.4 Erarbeitung von gemeinsamen Verhaltensregeln

- Erstellung einer gemeinsamen Vereinbarung
 - „Ziel dieser Vereinbarung ist der Schutz von Minderjährigen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.“
 - „Der freie Träger verpflichtet sich, im Rahmen eines umfassenden Schutz- und Präventionskonzeptes, die Qualifizierung seiner Mitarbeiter sicherzustellen.“
- „Qualifizierung“ bedeutet im Rahmen der Vereinbarung die Vorlage von Führungszeugnissen ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter, die in Aufgaben der Jugendhilfe für den Träger tätig werden wollen.
- Die Vereinbarung regelt daher, dass die freien Träger prüfen sollen, wann Mitarbeitende nur nach Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses die jugendbeziehe Tätigkeit aufnehmen darf.

3.5 Trainer:innen oder Betreuer:innen in Präventionsarbeit mit einbeziehen

- Bspw. Trainingsbetrieb:
 - Duschen und Betreten von Umkleidebereichen
 - Durchführung von Fördertraining mit einzelnen Sportler:innen
 - Hilfestellungen
 - Umgang mit Sportverletzungen
 - Gruppenrituale
- Bspw. Freizeitmaßnahmen, Fahrten, Turniere und Wettkämpfe:
 - Übernachtungen und das Betreten von Schlafräumen durch Betreuungspersonen
 - Alkoholkonsum
 - Mitfahren im PKW
 - sowohl männliche als auch weibliche Begleitpersonen bei Maßnahmen

3.6 Auswahl von geeigneten Trainer:innen bzw. Betreuer:innen

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG)
- Abfrage von Motivation und Erfahrungen
- Bereitschaft zur Fortbildung/ Schulung zum Thema Kinderschutz
- Aufklärung der Mitarbeiter darüber...
 - Welche Rechte und Bedürfnisse Kinder haben
 - Was kind-, jugend- und altersgerecht ist
 - Was Mitarbeitende, Sorgeberechtigte und Teilnehmende dürfen
 - Was Kinder tun können, wenn sie unangemessen behandelt werden
 - Wo und wie sie Hilfe bekommen

3.7 Handlungskompetenz zum Umgang bei möglicher Kindeswohlgefährdung schaffen

- Qualifizierung von Vereinsmitgliedern
- Regelmäßige Besprechung bei Vereinssitzungen
- Kooperationen mit Fachstellen herstellen (Jugendamt, Erziehungsberatung, etc.)

3.8 Sensibilisierung für das Thema

- Aushänge / Infos zum Thema Kinderschutz
- Fortbildung / Schulungen im Themenfeld
- Einrichtung Beschwerdemanagement

4. Intervention:

- Hier legt der Träger / Verein fest, was zu tun ist...
 1. Bei der Vermutung, ein Kind ist Opfer von Vernachlässigung und/oder Gewalt geworden,
 2. Wenn ein Kind von Gewalt/Misshandlung/Vernachlässigung berichtet,
 3. Bei verbaler oder körperlicher Gewalt unter Teilnehmern einzelner Maßnahmen
 4. etc.

4.1 Meldekette / Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung

- Vorgehen bei Verdachtsfällen ist bekannt
- Sofortmaßnahmen
 - Müssen sofort Maßnahmen ergriffen werden?
- Dokumentation
 - Beteiligte
 - Inhalt bzw. Beobachtung
 - Datum und Zeit
 - Sachlich ohne Interpretation
- Beobachtungen / Anliegen ernstnehmen
- Zuspruch geben, dass alle weiteren Schritte mit der betroffenen Person abgestimmt werden (nicht über ihren/seinen Kopf hinweg)
- Ansprechperson im Verein / beim Träger informieren und Ersteinschätzung vornehmen
 - Gemeinsam mit der Ansprechperson und unter Berücksichtigung der Wünsche der betroffenen Person das weitere Vorgehen besprechen
- Einschaltung einer Fachstelle
- Datenschutz beachten
 - Im Zweifel hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Datenschutz
- Aufarbeitung in der Organisation

MAßNAHMEN	ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN UND INHALTE
VORGEHEN BEI VERDACHTSFÄLLEN	<p>3 Wer ist in einem solchen Fall in meinem Verein zuständig? Wer wird informiert?</p> <p>4 Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?</p> <p>5 Wie gehe ich vor, wenn der Verdacht nicht eindeutig ist?</p> <p>6 Wen kann ich um Rat fragen?</p>
SOFORTMAßNAHME	<p>7 Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?</p> <p>8 In welchem Fall ist eine Suspendierung des/der beschuldigten Mitarbeitenden ratsam?</p> <p>9 Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?</p>
DOKUMENTATION	<p>10 Welche Informationen werden bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten?</p> <p>11 Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?</p>
EINSCHALTUNG VON DRITTEN	<p>12 Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?</p> <p>13 Wann wird das Jugendamt hinzugezogen?</p> <p>14 Wann ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden notwendig?</p> <p>15 Wann und wie werden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen?</p>
DATENSCHUTZ	<p>16 Welche Regeln gelten grundsätzlich im Umgang mit personenbezogenen Daten?</p> <p>17 Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden?</p> <p>18 Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt in welcher Form nach außen gegeben werden?</p>
AUFARBEITUNG	<p>19 Welche Unterstützungsmaßnahmen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden?</p> <p>20 Welche Maßnahmen werden zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt?</p> <p>21 Wie können (Verdachts-)Fälle aufgearbeitet werden?</p>

5. Zusammenfassung

- Das Schutz- und Präventionskonzept ist eine träger-/vereinspezifische Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz.
- Das Themenfeld des Präventions- und Schutzkonzepts kann auf vielfältige Weise strukturiert werden → keine vorgegebene Systematik
- Es gibt keine „richtigen“ und „falschen“ Schutzkonzepte, lediglich Empfehlungen und Maßgaben.